

RS AsylGH 2009/5/20 S5 406490-1/2009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.05.2009

Norm

AsylG 2005 §5 Abs3

EMRK Art3

1. AsylG 2005 § 5 heute
 2. AsylG 2005 § 5 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 4. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
1. EMRK Art. 3 heute
 2. EMRK Art. 3 gültig ab 01.05.2004

Rechtssatz

Rechtssatz 2

Der mentale Stress bei einer Abschiebung selbst ist ebenfalls kein ausreichendes "real risk" und ergibt sich auch aus der ärztlichen Stellungnahme Dr. XXXX vom 18.3.2009 keine akute, hohe Selbstmordgefahr der 3.-Beschwerdeführerin im Falle ihrer Abschiebung (vielmehr sei eine vorübergehende Verschlechterung ihrer Befindlichkeit nicht auszuschließen, vgl. Aktenseite 57 des Verwaltungsaktes der 3.-Beschwerdeführerin). Der mentale Stress bei einer Abschiebung selbst ist ebenfalls kein ausreichendes "real risk" und ergibt sich auch aus der ärztlichen Stellungnahme Dr. römisch 40 vom 18.3.2009 keine akute, hohe Selbstmordgefahr der 3.-Beschwerdeführerin im Falle ihrer Abschiebung (vielmehr sei eine vorübergehende Verschlechterung ihrer Befindlichkeit nicht auszuschließen, vergleiche Aktenseite 57 des Verwaltungsaktes der 3.-Beschwerdeführerin).

Schlagworte

gesundheitliche Beeinträchtigung, real risk, Überstellungsrisiko (ab 08.04.2008)

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2009

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at